

## **Stellungnahme der Regierung von Oberfranken zur Masernimpfung vom 2.3.20**

Der Nachweis über Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation kann durch Vorlage

- eines Impfausweises oder durch ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht,
- eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- einer Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein o.g. Nachweis bereits vorgelegt wurde

erbracht werden.

Hierzu hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege einen Leitfaden für die Prüfung von Impfausweisen erstellt.

Derzeit wird auf allen Ebenen mit Hochdruck geklärt, wie die Regelungen im Detail möglichst effizient umgesetzt werden. Bereits bei der Schuleingangsuntersuchung prüft das Gesundheitsamt für die künftigen Erstklässler den Masernschutz. Zum allgemeinen Personaleinstellungstermin am Beginn den neuen Schuljahres werden überwiegend Junglehrkräfte eingestellt, die beim Gesundheitsamt amtsärztlich auf ihre gesundheitliche Eignung für den Lehrberuf und für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit untersucht werden. Das Gesundheitsamt teilt hier die nötigen Informationen zum Masernimpfstatus den Einstellungsbehörden mit. Auch Aushilfskräfte, die während des Schuljahres eingestellt werden, erhalten einen Arbeitsvertrag nur, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen zum Impfschutz erfüllen.

Für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte, die bereits in der Schule sind, ist die Frist für die Vorlage des Nachweises der 31.07.2021. Je früher aber möglichst viele geimpft sind (und auch je früher entsprechende Nachweise vorgelegt werden), desto besser ist das natürlich. Daher wird weiterhin für eine möglichst frühzeitige Impfung geworben.

Konsequenzen, die drohen, wenn jemand seiner Impf- oder Nachweispflicht nicht nachkommt: Im Vordergrund steht jetzt Beratung und Überzeugungsarbeit. Das Gesundheitsamt kann Betroffene hierzu auch vorladen. Das Gesetz sieht aber auch Bußgelder für Verstöße vor. Ebenso ist die Verhängung eines Zwangsgeldes möglich. Für die Beschäftigten ist die Erfüllung der Impf- und Nachweispflichten aus dem Infektionsschutzgesetz im Verhältnis zum dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber Dienstpflicht.

Mit freundlichen Grüßen

**Martin Steiner**

Regierung von Oberfranken

Stv. Pressesprecher

Ludwigstraße 20

95444 Bayreuth

Tel. : 0921 604-1363

Fax. : 0921 604-4363

[presse@reg-ofr.bayern.de](mailto:presse@reg-ofr.bayern.de)

[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)